

Protokoll 109. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 25. Januar 2012, 20.30 Uhr bis 22.53 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Joe A. Manser (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Christian Aeschbach (FDP)

Anwesend: 120 Mitglieder

Abwesend: Marianne Dubs Früh (SP), Uschi Heinrich (SP), Alain Kessler (FDP), Bernhard Piller (Grüne), Thomas Wyss (Grüne)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

- | | | | |
|----|--------------------------|---|----|
| 1. | | Mitteilungen | |
| 6. | 2011/169 | Weisung vom 25.05.2011:
Polizeidepartement, Erlass einer Prostitutionsgewerbe-
verordnung | PV |
| 7. | 2011/496 | E/A Postulat von Kathy Steiner (Grüne) und Simone Brander (SP)
vom 14.12.2011:
Bericht über die Entwicklung des Prostitutionsgewerbes mit der
neuen Prostitutionsgewerbeverordnung | PV |

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

G e s c h ä f t e

2256. 2011/169

Weisung vom 22.05.2011: Polizeidepartement, Erlass einer Prostitutionsgewerbeverordnung

Die Debatte wird fortgesetzt (vergleiche Sitzung Nr. 108, Protokoll-Nr. 2256/2012).

Art. 4

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Antrag Minderheit 1 der SK PD/V: Änderung Artikel 4

Die Stadt sorgt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen für ausreichende Informationen über die Rechte und Pflichten sowie die Risiken und Unterstützungsangebote im Prostitutionsgewerbe. Die Informationen richten sich gezielt an Prostituierte, Personen, die die Dienstleistungen der Prostituierten in Anspruch nehmen und Salonbetreibende.

Antrag Minderheit 2 der SK PD/V: Änderung Artikel 4

Die Stadt sorgt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen für ausreichende Informationen über die Rechte und Pflichten sowie die Risiken und Unterstützungsangebote im Prostitutionsgewerbe sowie Anlaufstellen bei Ausbeutung und Gewalt. Die Informationen richten sich gezielt an Prostituierte, Personen, die die Dienstleistungen der Prostituierten in Anspruch nehmen und Salonbetreibende.

Mehrheit:	Marc Bourgeois (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit 1:	Marianne Aubert (SP), Referentin; Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP)
Minderheit 2:	Präsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Peider Filli (Grüne), Alecs Recher (AL)

Marianne Aubert (SP) zieht den Antrag der Minderheit 1 zurück.

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 52 gegen 55 Stimmen ab. Damit ist dem Antrag der Minderheit 2 zugestimmt.

Art. 5 [neu] Pflichten der Personen, die die Dienstleistungen der Prostituierten in Anspruch nehmen

Antrag Minderheit der SK PD/V: neuer Artikel 5

Personen, die die Dienstleistungen der Prostituierten in Anspruch nehmen, sind verpflichtet:

- alle Beteiligten (inkl. Familienangehörige) vor sexuell übertragbaren Krankheiten zu schützen (gemäss StGB)
- die persönliche Integrität der Prostituierten zu achten, insbesondere sie nicht physisch oder psychisch zu verletzen (gemäss StGB)
- die Gebiete und Zeiten der Strassenprostitution zu beachten.

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit: Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Markus Knauss (Grüne), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 70 gegen 49 Stimmen zu.

Art. 7

Antrag Minderheit der SK PD/V: Neuer Absatz 2

¹ Der Stadtrat bezeichnet unter der Beachtung der Zweckumschreibung von Art. 1 Gebiete und Zeiten, in welchen die örtlichen Verhältnisse die Strassen- oder die Fensterprostitution zulassen.

² Der Stadtrat kann für einzelne Gebiete, für welche er die Strassen- und Fensterprostitution zugelassen hat, eine besondere Erweiterung oder Einschränkung der generell zulässigen Nutzungszeiten vorsehen.

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit: Präsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit: Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent; Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)

Änderungsantrag von Dr. Martin Mächler (EVP)

Dr. Martin Mächler (EVP) beantragt folgende Änderung von Artikel 7:

¹ Strassenprostitution ist verboten.

² Der Stadtrat bezeichnet unter der Beachtung der Zweckumschreibung von Art. 1 Gebiete und Zeiten, in welchen die örtlichen Verhältnisse ~~die Strassen- oder~~ die Fensterprostitution zulassen.

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit der SK PD/V / Stadtrat 78 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Art. 8

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Artikel 8

Wer den öffentlichen Grund zur Ausübung der Strassenprostitution nutzen möchte, hat vorgängig persönlich bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden mündlich und schriftlich in ihnen verständlicher Weise und Sprache über ihre Rechte und Pflichten, Risiken und Unterstützungsangebote informiert. Bei Hinweisen oder Verdacht auf Ausbeutung und Gewalt werden zum Schutz der Gesuchstellenden Begleitmassnahmen eingeleitet.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit: Simone Brander (SP), Referentin; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marianne Aubert (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL)

Minderheit: Marc Bourgeois (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 57 gegen 61 Stimmen ab.

Art. 9

Antrag Minderheit der SK PD/V: Änderung Absatz 3

³ Die Bewilligung ist persönlich und wird für die zugelassenen Gebiete und Zeiten gemäss Art. 7 erteilt. Die Bewilligung kann befristet erteilt werden.

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit: Präsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit: Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent; Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 26 Stimmen zu.

Art. 10

Antrag Minderheit der SK PD/V: Änderung Artikel 10

Machen übermässige Immissionen, die Verkehrssicherheit oder die Platzverhältnisse eine Begrenzung der Anzahl Bewilligungen unumgänglich, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements ~~nach Anhörung der Fachkommission~~ eine solche zeitlich beschränkt anordnen und Richtlinien erlassen.

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Markus Knauss (Grüne), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit: Minderheit: Marc Bourgeois (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 76 gegen 42 Stimmen zu.

Art. 12

Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Änderung litera e)

¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind

- a) die Handlungsfähigkeit;
- b) das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit;
- c) der Nachweis des Verfügungsrechts über die Betriebsräumlichkeiten;
- d) die für die sexgewerbliche Nutzung gültige Baubewilligung der Betriebsräumlichkeiten;
- e) Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung.

Zustimmung: Roger Tognella (FDP), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Kurt Hüsey (SVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V stillschweigend zu.

Antrag Mehrheit der SK PD/V: neuer Absatz 2

² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe e sind insbesondere dann nicht erfüllt, wenn die Gesuchstellenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung wiederholt gesetzliche Arbeitsbedingungen oder die Ausführungsbestimmungen über betriebliche Mindeststandards im Sinne von Art. 13 Abs. 1 dieser Verordnung missachteten oder wegen Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit verzeigt oder verurteilt wurden.

Antrag Minderheit der SK PD/V: neuer Absatz 2

² Die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe e ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn die Gesuchstellenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung wiederholt gesetzliche Arbeitsbedingungen missachteten oder wegen Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit verurteilt oder wiederholt verzeigt wurden.

Mehrheit: Alecs Recher (AL), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Guido Trevisan (GLP)
 Minderheit: Marc Bourgeois (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 75 gegen 40 Stimmen zu.

Art. 13

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Absatz 1

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen im Betrieb verantwortlich. Für Zimmer und Nebenleistungen dürfen nur Preise verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.
Der Stadtrat erlässt nach Anhörung der Fachkommission Ausführungsbestimmungen über betriebliche Mindeststandards, die Gewaltprävention sowie gute und sichere Arbeitsbedingungen für die sich Prostituierenden sicherstellen.

Antrag Minderheit der SK PD/V: Änderung Absatz 1

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen im Betrieb verantwortlich. ~~Für Zimmer und Nebenleistungen dürfen nur Preise verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.~~

Mehrheit: Alecs Recher (AL), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Guido Trevisan (GLP)
 Minderheit: Roland Scheck (SVP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüsey (SVP), Roger Tognella (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit 78 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Absatz 3

³ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat sicherzustellen, dass nur handlungsfähige Personen im Betrieb angestellt sind oder die Prostitution ausüben.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Markus Knauss (Grüne), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)
 Minderheit: Roger Tognella (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 42 Stimmen zu.

Art. 14

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Absatz 2

² Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung führt eine Aufstellung über die Identität und Aufenthaltsdauer der Personen, welche im Betrieb angestellt sind oder die Prostitution ~~im Betrieb~~ ausüben, samt den Preisen für Zimmer und Nebenleistungen. Die Aufbewahrungsfrist betrifft das aktuelle und das vorhergehende Kalenderjahr.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Markus Knauss (Grüne), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)
 Minderheit: Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent; Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 76 gegen 41 Stimmen zu.

Art. 19

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Absatz 1

¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt eine Gebühr für die Erteilung ~~oder den Entzug~~ der Bewilligung.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit: Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Kurt Hüsey (SVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)
 Minderheit: Präsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Peider Filli (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 26 Stimmen zu.

Antrag Minderheit der SK PD/V: Streichung Absatz 2

~~² Für Betriebe der Salonprostitution wird eine jährliche Kontrollgebühr erhoben.~~

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit: Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 87 gegen 29 Stimmen zu.

Antrag Minderheit der SK PD/V: Streichung Absatz 3

³ Für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird eine Benützungsgebühr erhoben.

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit: Präsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Peider Filli (Grüne), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit: Alecs Recher (AL), Referent

Enthaltung: Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 84 gegen 33 Stimmen zu.

Art. 20

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Artikel 20

Der Stadtrat erlässt nach Anhörung der Fachkommission Ausführungsbestimmungen.

Die Minderheit 1 der SK PD/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Antrag Minderheit 2 der SK PD/V: Änderung Artikel 20

Der Stadtrat erlässt in Zusammenarbeit mit der Fachkommission Ausführungsbestimmungen.

Mehrheit: Guido Trevisan (GLP), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Peider Filli (AL), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP)

Minderheit 1: Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent; Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP)

Minderheit 2: Alecs Recher (AL), Referent

Alecs Recher (AL) zieht den Antrag der Minderheit 2 zurück.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 71 gegen 49 Stimmen zu.

Art. 22

Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Änderung Absatz 2

² Personen, die eine nach Art. 8 dieser Verordnung bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten erfüllen.

Zustimmung: Kurt Hüsey (SVP), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V stillschweigend zu.

Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Neuer Absatz 3

³ Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehende Betriebe nach Art. 11 sind Gesuche zur Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 12 innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung bei der zuständigen Behörde einzureichen. Während der Dauer der entsprechenden Verfahren können bisher bereits ausgeübte Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung fortgesetzt werden.

Zustimmung: Kurt Hüsey (SVP), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Überweisung der bereinigten Vorlage als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 108 gegen 9 Stimmen zu und überweist diese an die RedK.

Damit ist beschlossen:

Die Vorlage als Ganzes wird zur Überprüfung an die RedK überwiesen (Art. 38 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR):

Prostitutionsgewerbeverordnung

(Gemeinderatsbeschluss vom ...)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 199 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹ und § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926² in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970³, beschliesst:

I. Einleitung

Zweck **Art. 1**

Die Verordnung dient folgenden Zwecken:

- a) Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen des Prostitutionsgewerbes
- b) Schutz der die Prostitution ausübenden Personen vor Ausbeutung und Gewalt
- c) Schutz der öffentlichen Ordnung
- d) Schutz der Gesundheit der am Prostitutionsgewerbe beteiligten Personen sowie Sicherstellung der gesundheitlichen und sozialen Prävention

Prostitutions-
begriff **Art. 2**

Prostitution ist eine Dienstleistung, bei der eine sexuelle Handlung gegen Entgelt angeboten oder vorgenommen wird. Bei der Ausübung der Prostitution entstehen im Rahmen des übergeordneten Rechts gültige Verträge.

II. Prävention

Fachkommission **Art. 3**

¹ Der Stadtrat kann eine beratende Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung und der Fachorganisationen einsetzen. Zusätzlich kann er auch Vertreterinnen und Vertreter von kantonalen Amtsstellen einberufen.

² Aufgaben der Kommission sind die Koordination und Begleitung der Präventions-, Informations- und Schutzmassnahmen sowie der Umsetzung der Verordnung zuhanden des Stadtrates.

Information **Art. 4**

Die Stadt sorgt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen für ausreichende Informationen über die Rechte und Pflichten, die Risiken und Unterstützungsangebote im Prostitutionsgewerbe sowie Anlaufstellen bei Ausbeutung und Gewalt. Die Informationen richten sich gezielt an Prostituierte, Personen, die die Dienstleistungen der Prostituierten in Anspruch nehmen und Salonbetreibende.

Schutzmass-
nahmen **Art. 5**

Die Stadt sorgt für den niederschweligen Zugang zu Angeboten in den Bereichen Gesundheitsschutz, medizinische Behandlung, Sozialarbeit und Interventionen bei Ausbeutung. Die Leistungen werden durch städtische Stellen oder durch Dritte erbracht.

III. Strassen- und Fensterprostitution

Definition **Art. 6**

Bei der Strassen- und Fensterprostitution handelt es sich um die Prostitution auf öffentlichem Grund und die vom öffentlich zugänglichen Grund aus wahrnehmbare Prostitution.

Zugelassene Ge-
biete und Zeiten **Art. 7**

Der Stadtrat bezeichnet unter der Beachtung der Zweckumschreibung von Art. 1 Gebiete und Zeiten, in welchen die örtlichen Verhältnisse die Strassen- oder die Fensterprostitution zulassen.

Nutzung öffentli-
cher Grund
a) Bewilligung **Art. 8**

Wer den öffentlichen Grund zur Ausübung der Strassenprostitution nutzen möchte, hat vorgängig persönlich bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden über ihre Rechte und Pflichten, Risiken und Unterstützungsangebote informiert.

b) Voraus-
setzungen **Art. 9**

¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind

- a) die Handlungsfähigkeit;
- b) das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit;
- c) der Nachweis oder Abschluss der Krankenversicherung.

² Die Gesuchstellenden haben ein amtliches Originalausweisdokument zur Identitätsfeststellung vorzulegen.

³ Die Bewilligung ist persönlich und wird für die zugelassenen Gebiete erteilt. Die Bewilligung kann befristet erteilt werden.

c) Begrenzung **Art. 10**

Machen übermässige Immissionen, die Verkehrssicherheit oder die Platzverhältnisse eine Begrenzung der Anzahl Bewilligungen unumgänglich, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements nach Anhörung der Fachkommission eine solche anordnen und Richtlinien erlassen.

IV. Salonprostitution

Bewilligung **Art. 11**

¹ Wer Räumlichkeiten in Bauten oder Fahrzeugen für die Ausübung der Prostitution zur Verfügung stellt, hat vor Aufnahme der Betriebstätigkeit bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden über ihre Rechte und Pflichten informiert.

² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist, wer nicht mehr als eine entsprechende Räumlichkeit zur Verfügung stellt und die Prostitution dabei lediglich durch eine einzige andere Person ausgeübt wird. Der Stadtrat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

³ Die Bewilligung ist persönlich und an bestimmte Betriebsräumlichkeiten gebunden.

Voraussetzungen **Art. 12**

¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind

- a) die Handlungsfähigkeit;
- b) das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit;
- c) der Nachweis des Verfügungsrechts über die Betriebsräumlichkeiten;
- d) die für die sexgewerbliche Nutzung gültige Baubewilligung der Betriebsräumlichkeiten;
- e) Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung.

² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe e sind insbesondere dann nicht erfüllt, wenn die Gesuchstellenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung wiederholt gesetzliche Arbeitsbedingungen oder die Ausführungsbestimmungen über betriebliche Mindeststandards im Sinne von Art. 13 Abs. 1 dieser Verordnung missachteten oder wegen Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit verzeigt oder verurteilt wurden.

³ Die Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte konsultieren vor der Erteilung der Bewilligung die ihnen zugänglichen Datenbanken und verlangen von den Gesuchstellenden ein amtliches Originalausweisdokument und einen aktuellen Strafregisterauszug. Sie sind ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl bei Ermittlungs- als auch bei Untersuchungsbehörden Auskünfte, die für die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung relevant sind, einzuholen.

⁴ Die Bewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt.

Pflichten **Art. 13**

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen im Betrieb verantwortlich. Für Zimmer und Nebenleistungen dürfen nur Preise verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Der Stadtrat erlässt nach Anhörung der Fachkommission Ausführungsbestimmungen über betriebliche Mindeststandards, die Gewaltprävention sowie gute und sichere Arbeitsbedingungen für die sich Prostituiierenden sicherstellen.

² Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat unentgeltlich Präventionsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten zur Verfügung zu stellen.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat sicherzustellen, dass nur handlungsfähige Personen im Betrieb angestellt sind oder die Prostitution ausüben.

⁴ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen dieselben Pflichten und sie hat dieselben Voraussetzungen gemäss Art. 12 zu erfüllen.

Kontrolle **Art. 14**

¹ Der Stadtpolizei und anderen zuständigen Amtsstellen ist für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Zugang zu den Betriebsräumlichkeiten zu gewähren.

² Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung führt eine Aufstellung über die Identität und Aufenthaltsdauer der Personen, welche im Betrieb angestellt sind oder die Prostitution ausüben, samt den Preisen für Zimmer und Nebenleistungen. Die Aufbewahrungsfrist betrifft das aktuelle und das vorhergehende Kalenderjahr.

³ Bei Kontrollen hat die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung den Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte einen Auszug der Aufstellung über den aktuellen Tag auszuhändigen.

V. Datenbearbeitung

Stadtpolizei **Art. 15**

¹ Die Daten werden in einer Datensammlung aufbewahrt, die von den übrigen polizeilichen Datensammlungen getrennt ist. Auf die Datensammlung haben einzig die Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte Zugriff und die darin enthaltenen Daten dürfen zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- a) Administration von Bewilligungen
- b) Identifikation von Opfern von Zwangsprostitution
- c) Nachweis von Urkundenfälschungen oder Falschlegitimationen

² Die Daten sind spätestens nach fünf Jahren seit Erfassung zu löschen.

Stadtrichteramt **Art. 16**

Das Stadtrichteramt hat seine Verfahrenserledigungen, die Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit betreffen, der Bewilligungsstelle zuzustellen.

VI. Straf- und verwaltungsrechtliche Bestimmungen

Sanktionen **Art. 17**

¹ Mit Busse bis zu dem in den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Bussenhöchstansatz wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, namentlich

- a) wer die Strassen- und Fensterprostitution ausserhalb des zugelassenen Gebiets oder Zeitraums betreibt oder wer um eine solche Dienstleistung ausserhalb des zugelassenen Gebiets oder Zeitraums nachsucht oder in Anspruch nimmt;
- b) wer auf öffentlichem Grund ohne erforderliche Bewilligung der Strassenprostitution nachgeht;
- c) wer die Salonprostitution ohne erforderliche Bewilligung betreibt;
- d) wer den Pflichten als Inhaberin oder Inhaber einer Bewilligung oder als benannte Stellvertretung nicht nachkommt.

² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

³ Verwaltungsrechtliche Massnahmen bleiben unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens vorbehalten.

Verwaltungsrechtliche Massnahmen **Art. 18**

¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn:

- a) eine der Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt ist oder
- b) die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung die ihr/ihm von der Rechtsordnung im Zusammenhang mit der Ausübung des Prostitutionsgewerbes auferlegten Pflichten nicht erfüllt hat.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen oder die Bewilligung mit zusätzlichen Auflagen versehen werden.

³ Wenn die notwendige Bewilligung nicht vorliegt, kann der Salon nach Verwarnung geschlossen werden.

VII. Gebühren

Gebühren **Art. 19**

¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt eine Gebühr für die Erteilung der Bewilligung.

² Für Betriebe der Salonprostitution wird eine jährliche Kontrollgebühr erhoben.

³ Für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird eine Benützungsgebühr erhoben.

VIII. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen **Art. 20**

Der Stadtrat erlässt nach Anhörung der Fachkommission Ausführungsbestimmungen.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 21**

Der Stadtratsbeschluss vom 17. Juli 1991 betreffend Vorschriften über die Strassenprostitution wird aufgehoben.

Übergangs-
bestimmungen **Art. 22**

¹ Der Plan mit den für die Strassen- und Fensterprostitution zugelassenen Gebieten und Zeiten, der nach bisherigem Recht erlassen wurde, behält seine Gültigkeit, bis ein entsprechender Stadtratsbeschluss gestützt auf Art. 7 Rechtskraft erlangt.

² Personen, die eine nach Art. 8 dieser Verordnung bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten erfüllen.

³ Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehende Betriebe nach Art. 11 sind Gesuche zur Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 12 innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung bei der zuständigen Behörde einzureichen. Während der Dauer der entsprechenden Verfahren können bisher bereits ausgeübte Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung fortgesetzt werden.

Inkrafttreten **Art. 23**

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

¹ SR 311.0.

² LS 131.1.

³ ASZ 101.100.

Mitteilung an den Stadtrat

2264. 2011/496

Postulat von Kathy Steiner (Grüne) und Simone Brander (SP) vom 14.12.2011: Bericht über die Entwicklung des Prostitutionsgewerbes mit der neuen Prostitutionsgewerbeverordnung

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Polizeidepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Kathy Steiner (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Protokoll-Nr. 2111/2011).

Bruno Amacker (SVP) begründet den namens der SVP-Fraktion am 11. Januar 2012 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 71 gegen 48 Stimmen dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

Am nachfolgenden Text werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

2265. 2012/33

Dringliche Schriftliche Anfrage von Cäcilia Hänni-Etter (FDP), Markus Hungerbühler (CVP) und 50 Mitunterzeichnenden vom 25.01.2012: Sperrung der Haldenstrasse, Hintergründe zur Anordnung der verkehrlichen Massnahmen

Von Cäcilia Hänni-Etter (FDP), Markus Hungerbühler (CVP) und 50 Mitunterzeichnenden ist am 25. Januar 2012 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Im Kreis 3 hat das Tiefbauamt eine versuchsweise Sperrung der Haldenstrasse für fünf Monate angeordnet. Im Jahr 2000 wurde auf der Haldenstrasse Zone 30 eingeführt. Im Jahr 2009 versuchte man mit einem Rechtsabbiegeverbot bei der Uetlibergstrasse den Verkehr auf dieser Strasse zu vermindern. Dieses wurde jedoch nur schlecht befolgt. Nach der Eröffnung der Westumfahrung und der baulichen Umsetzung der flankierenden Massnahmen hat sich das Verkehrsaufkommen an der Haldenstrasse bereits vor der Sperrung erheblich verringert. Trotzdem wird die Schliessung auf der Website der Stadtverwaltung mit der Sicherheit der Schulkinder und der Verkehrsbelästigung für die Anwohner begründet.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wie viele und welche Art von Unfällen haben sich seit der Einführung von Tempo 30 an der Haldenstrasse ereignet, bei denen die Unfallursache auf ein Auto zurückzuführen war?
- 2) Wie viele Motorfahrzeuge befuhren die Haldenstrasse täglich, nachdem die Umbauarbeiten rund um die Schmiede abgeschlossen waren, aber bevor die Sperrung erfolgte?
- 3) Ist der Stadtrat der Ansicht, dass eine auf Tempo 30 beruhigte und mit Trottoir, Fussgängerstreifen und Stoppsignal versehene Strasse für Schulkinder eine unangemessene Wegstrecke darstellen? Falls dem so ist, ist in Zukunft bei anderen Tempo 30 Strassen, die von Kindern genutzt werden, mit ähnlichen Schliessungsmassnahmen zu rechnen?
- 4) Tempo 30 wird von einigen Vertretern des Stadtrats als geeignetes Mittel zur Lärmreduktion propagiert. Ausser den täglichen 2 – 3 Stunden Berufsverkehr wird die Haldenstrasse nur gelegentlich befahren. Weshalb reicht die Tempo 30 Reduktion unter diesen Umständen zur Lärmeindämmung hier nicht aus?
- 5) In den nächsten paar Jahren sind im Kreis 3 zahlreiche Strassenbaustellen geplant, die eine erneute erhebliche Beeinträchtigung des Verkehrsnetzes für alle Teilnehmenden bedeuten. Erachtet der Stadtrat mit Blick auf die Gesamtbevölkerung und die Unternehmen im Kreis 3 und in der Stadt eine Schliessung der Haldenstrasse unter diesen Umständen als zweckmässig?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

Es liegen keine Kenntnisnahmen vor.

Nächste Sitzung: 1. Februar 2012, 17.00 Uhr.